



Satzung

Angelsportverein Rhein/Hardt e.V. Elchesheim-Illingen

Version 3.0 vom 15.03.2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	2
§ 3 Aufnahme in den Verein	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Fischereiberechtigung.....	5
§ 6 Jahresbeiträge und Gebühren	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Vereinsorgane	6
§ 9 Wahl des Gesamtvorstandes	6
§ 10 Tätigkeit des Gesamtvorstandes.....	7
§ 11 Generalversammlung	9
§ 12 Kassenprüfung	10
§ 13 Vereinsversammlungen.....	10
§ 14 Vereinsauszeichnungen	10
§ 15 Fischereigäste	10
§ 16 Haftung.....	11
§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	11
§ 18 Auflösung des Vereins	11
§ 19 Inkrafttreten der Satzung.....	12



Satzung

des

Angelsportverein " Rhein / Hardt " e.V. Elchesheim-Illingen

- gegründet 1958 -

(Neufassung Version: 3.0 Änderung der Satzung vom 15.03.2024)

„Hinweis: Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten“.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 15. Dezember 1958 gegründete Verein trägt den Namen
Angelsportverein " Rhein/Hardt " e.V.

Er hat seinen Sitz in Elchesheim-Illingen und ist beim zuständigen Amtsgericht in
Mannheim im Vereinsregister unter der Nummer VR 520073 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Angelsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke. im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der
Landschaftspflege und die Förderung des Sports auch in Bezug auf die
Ausübung der Angelfischerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auf die Hege und Pflege
des Fischbestandes in den gepachteten Gewässern, Erhalt und Pflege des
Tier- und Pflanzenbestandes in den Gewässern und angrenzenden
Uferbereich, Schutz der Gewässer und gepachteten Grundstücken vor
schädlichen Einflüssen, Beratung und aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-
und Naturschutzes sowie der waidgerechten Angelfischerei, Kontrolle der
Einhaltung der Fischerei- und Naturschutzrechtlichen Bestimmungen bei der
Ausübung der Angelfischerei.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des
Vereins.



5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft die Verwaltung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 3 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Bewerber muss mindestens das **10. Lebensjahr** vollendet haben. Er verpflichtet sich durch Unterschrift (unter 18 Jahre der gesetzliche Vertreter) die Satzung und die vom Verein erlassenen Regeln für die Sportfischerei einzuhalten.
2. Aus anderen Angelsportvereinen unehrenhaft entlassene Sportangler haben kein Anrecht auf Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) andere Mitglieder (Jugendliche 10 – 18 Jahre)
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenvorständen
 - e) Ehrenmitgliedern

Zu a)

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen guten Leumund besitzt.

Zu b)

Andere Mitglieder sind die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zu c)

Passive Mitglieder können alle Freunde und Gönner des Vereins werden. Ebenso können aktive Mitglieder in eine passive Mitgliedschaft wechseln. Der Antrag auf Übertritt ist drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Gleichmaßen



ist bei der Reaktivierung der aktiven Mitgliedschaft zu verfahren.



Zu d) und e)

Im Rahmen der jeweils gültigen Ehrungsordnung.

2. Aktive und passive Mitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

§ 5 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist nur, wer sowohl den vom Verein ausgestellten, für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Erlaubnisschein, als auch den gültigen staatlichen Jahres-fischereischein bei sich führt. Bei Überprüfung durch Kontrollberechtigte sind beide Erlaubnisscheine vorzuzeigen. Die Mitglieder sind berechtigt in allen vom Verein gepachteten Gewässern zu fischen. Diese Gewässer sind im Erlaubnisschein aufgeführt.

§ 6 Jahresbeiträge und Gebühren

1. Die Jahresbeiträge für alle Vereinsangehörige sowie die Gebühren werden jährlich vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die Beiträge müssen spätestens bis 31. März des laufenden Jahres in einem Betrag entrichtet sein.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen sofort die Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
 2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:
 - a) Übertretung der Fischereigesetze
 - b) Verstoß gegen Vereinssatzungen und die vom Verein erlassenen Sportfischerregeln
 - c) Schädigung des Ansehens oder Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
 - d) Unehrenhaftigkeit innerhalb und außerhalb des Vereins
 - e) Beitragsrückstand trotz Mahnung
 3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
 4. Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-bescheides schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
-



5. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied der Erlaubnisschein entzogen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Generalversammlung

§ 9 Wahl des Gesamtvorstandes

1. Die Mitglieder wählen in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung den Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand*1

- a. zwei gleichberechtigte 1. Vorsitzende
- b. dem Referent für Finanzen und Kasse (stellv. Vorsitzenden)
- c. dem Referent für Verwaltung und Schriftverkehr (stellv. Vorsitzenden)

dem erweiterten Vorstand (Beisitzer)

- a. dem 2. Schriftführer
- b. dem 1. Gewässerwart
- c. dem 2. Gewässerwart
- d. dem 1. Jugendwart
- e. dem 2. Jugendwart
- f. dem Sportwart
- g. dem 1. Gerätewart
- h. dem 2. Gerätewart
- i. dem 2. stellv. Kassen- und Finanzverwalter
- j. den Rentnervertretern
- k. dem Jugendvertreter

Die Wahl der 1. bzw. 2. Funktionsstelle erfolgt in jährlichen Wechsel für die Dauer von 2 Jahren.

2. Auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Generalversammlung, mit absoluter Stimmenmehrheit, kann die Wahl des Gesamtvorstandes auch durch Akklamation erfolgen.
-
-



3. Die Vorschläge für die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgen aus den Reihen der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann bei der Wahl der Beisitzer der Generalversammlung eigene Vorschläge unterbreiten.
4. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre bei einer jährlich wechselnden Wahl der ersten und zweiten Funktionsstelle. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus, so wird bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmann jeweils für die Restamtszeit des Ausgeschiedenen vom geschäftsführenden Vorstand bzw. der stellv. Vorsitzenden aus den Reihen des Gesamtvorstandes vorgeschlagen.
5. Über den Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl.
6. Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt.
7. Die relative Mehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der beiden 1. Vorsitzenden.
8. Die Fischereiaufseher werden durch den Gesamtvorstand ernannt und sind durch die Generalversammlung zu bestätigen.

§ 10 Tätigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, davon zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
2. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt.
3. Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom Gesamtvorstand festgesetzt.

Geschäftsführender Vorstand

1. Die 1. Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 II BGB nach innen und außen. Sie sind gemeinschaftlich für die Geschäfte des Vereins verantwortlich und leiten diesen nach Maßgabe der Vereinssatzungen. Ihnen obliegen Verhandlungen mit Behörden, Gemeinde und den Fischereiverbänden gemäß den Beschlüssen des Gesamtvorstandes. Zu ihrer Entlastung stehen ihnen die Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Verfügung. Diese sind dem geschäftsführenden Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.
2. Die 1. Vorsitzenden sind berechtigt über einen vom Gesamtvorstand jährlich festzusetzenden Betrag frei zu verfügen. Bei höheren Beträgen ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes erforderlich. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.



3. Der Referent für das Finanz- und Kassenwesen (Stellv. Vorsitzender) übernimmt die von den 1. Vorsitzenden übertragenen Aufgaben. Er besorgt die Kassen- und Finanzgeschäfte. Beiträge zur Deckung der Unkosten oder sonstigen Vertragsverbindlichkeiten, werden vom Referenten unmittelbar zur Zahlung angewiesen. Über die Anweisungen berichtet er jährlich in der Generalversammlung.
4. Der Referent für die Gesamtverwaltung und den Schriftverkehr (Stellv. Vorsitzender) übernimmt die von den 1. Vorsitzenden übertragenen Aufgaben. Er besorgt den allgemeinen Schriftverkehr mit Behörden und den Landesfischereiverbänden. Weiter ist er zuständig für die Protokolle der Verwaltungssitzungen.

Erweiterter Vorstand (Beisitzer)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erledigen die für die jeweiligen Sparten anfallenden Arbeiten.

5. Der Gewässerwart übernimmt die von den 1. Vorsitzenden übertragenen Aufgaben. Er ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer, den vertragsgemäßen Fischbesatz sowie den ordnungsgemäßen Landschaftsschutz in Verbindung mit der Naturschutzbehörde. Ihm unterstehen die Fischereiaufseher, die ihm halbjährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zur Vorlage für den Gesamtvorstand zu erstatten haben. Der Gewässerwart besorgt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer. Er stellt die Besatzpläne lt. den Pachtverträgen auf und tätigt die Fischbesätze. Er überwacht die Fangergebnisse. In der Generalversammlung gibt er einen umfassenden Bericht.
6. Der Jugendwart übernimmt die Leitung der Jugendarbeit im Verein, plant und organisiert die damit verbundenen Aktivitäten der Jugendlichen in und außerhalb des Vereins. Er ist Ansprechpartner für Eltern und Jugendliche.
7. Der Sportwart übernimmt die Organisation vereinsinterner Wettfischen, Kameradschaftsfischen und Hegefischen. Ebenso organisiert er die Seniorenmannschaften für Fischen der befreundeten Vereine anlässlich von Festen und Veranstaltungen.
8. Der Gerätewart ist für die Instandhaltung sämtlicher Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Anlagen des Vereins verantwortlich.
9. Die Rentnervertreter vertreten die Interessen der älteren Vereinsmitglieder. Sie organisieren Arbeitseinsätze, kleine Feiern, oder Ausflüge.



10. Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen des Vereins jährlich gewählt und nimmt an den Verwaltungssitzungen teil. Der Jugendvertreter ist jedoch nicht stimmberechtigt. Er soll frühzeitig mit Themen der Vereinsleitung in Kontakt kommen, damit zukünftig die Besetzung von Funktionsstellen im Verein gesichert wird.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 II BGB. Die 1. Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind jeder für sich vertretungsberechtigt.

§ 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse über die Tagesordnung. Sie muss enthalten:
 - a) Geschäftsbericht der 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Bericht Gewässerwart
 - e) Bericht Sportwart
 - f) Bericht Jugendwart
 - g) Bericht Rentnervertreter
 - h) Wahlen, falls erforderlich
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
2. Die Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Elchesheim-Illingen unter Vereinsnachrichten und auf der Internetseite des Vereins einzuberufen. Die Generalversammlung soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Auf Beschluss des Vorstandes kann in Ausnahmefällen die Generalversammlung als virtuelle Versammlung stattfinden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist auf Beschluss des Vorstandes zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, sich als Teilnehmer mittels Video- oder Telefonkonferenz der Präsenzversammlung anzuschließen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Generalversammlung auf Änderung der Satzungen müssen spätestens drei Wochen, sonstige Anträge vierzehn Tage vor dem Versammlungstag dem Gesamtvorstand schriftlich und begründet vorgelegt werden.
5. Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



6. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderung enthalten dürfen, sind zulässig, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
7. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Referenten für den Schriftverkehr unterzeichnet und von den 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
8. Falls dringende Angelegenheiten aus irgendwelchen Gründen nicht erledigt werden können, ist eine außerordentliche Generalversammlung, nur zur Beschlussfassung über die unerledigten Angelegenheiten innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
9. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund behördlicher Beanstandungen notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 12 Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins dauernd zu überwachen. Sie prüfen die Jahresrechnung des Kassen- und Finanzverwalters, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Kassen- und Finanzverwalters und des Gesamtvorstandes.

§ 13 Vereinsversammlungen

Vereinsversammlungen, die den Zweck haben, die Mitglieder über Vereinsangelegenheiten zu informieren, können durch die 1. Vorsitzenden anberaumt werden.

Die Einladungen hierzu ergehen durch Rundschreiben.

§ 14 Vereinsauszeichnungen

Vereinsauszeichnungen erfolgen im Rahmen der jeweils aktuellen Ehrungsordnung. Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Fischereigäste

Gäste können vom geschäftsführenden Vorstand die Erlaubnis zum Angeln erhalten. Der Gast darf nur in Begleitung des geschäftsführenden Vorstandes, oder in Begleitung, eines vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Vereinsmitgliedes angeln. Der Gast muss eine von dem geschäftsführenden Vorstand unterschriebene Erlaubniskarte mit sich führen.



§ 16 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
3. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Angelsport oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein ist durch die Datenschutzordnung geregelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elchesheim-Illingen oder deren Rechtsnachfolger mit der Bestimmung zu, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird.

Dieser neugegründete Verein muss die in dieser Satzung enthaltenen Zwecke satzungsgemäß verfolgen und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Wird innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung des Vereins kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 15. März 2024 und nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt ab sofort in Kraft.
2. Die Satzung vom März 2014 ist damit erloschen.

Elchesheim-Illingen im Februar 2024

Angelsportverein " Rhein / Hardt " e.V.
Elchesheim-Illingen